

Az.: K 45/25



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.08.2026	11:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oberstadt
in Erbengemeinschaft an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Oberstadt	1, 213/47	Erholungsfläche, Ge- bäude- und Freiflä- che, Hauptstraße 9	Hauptstraße 9, 98530 Oberstadt	3.312	395 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

langgestrecktes, in Süd-Nordrichtung verlaufendes, rechteckiges Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigem, unterkellertem Einfamilienhaus mit Mansarddach und teilausgebautem Spitzboden, rückseitig angrenzendem eingeschossigem Garagen- und Schuppengebäude sowie Richtung Garten weitere Garage, dahinter langgestreckter Hausgarten in Südhanglage bis zu einem rückseitigem Weg, weitere kleinere Bauten als Hundezwinger, Kleintierstall und Geräteschuppen. Ursprungsbaujahr ca. Mitte der 1930er Jahre, Windfang etc. ab Mitte der 1980er bis Mitte der 1990er Jahre, Bruttogrundfläche ca. 326 m², Wohnfl. ca. 164 m², Nutzfl. ca. 72 m²;

Verkehrswert:

87.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 29.10.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.